

56. Erlangt eine nach § 798 ZPO. zu früh vorgenommene Pfändung Wirksamkeit und begründet sie ein Absonderungsrecht des Gläubigers im Konkurs über das Vermögen des Schuldners, wenn die in der bezeichneten Vorschrift bestimmte Frist noch vor der Konkursöffnung abläuft?

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juni 1929 i. S. R. u. Co. (Kl.) m. Preuß. Staat (Bekl.). III 485/28.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Klägerin stand gegen die Fr. B. M. G. in F. eine Forderung zu, über die eine vollstreckbare notarielle Urkunde vom 10. August 1925 aufgenommen war. Ihr Rechtsbeistand, der Rechtsanwalt H., ließ am 12. März 1926 der Schuldnerin eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde zustellen und reichte am 19. März 1926 bei der Gerichtsvollzieher-Verteilungsstelle einen Antrag ein, auf Grund der Urkunde bei der Schuldnerin zu pfänden. Der Obergerichtsvollzieher M. hat daraufhin noch an demselben Tage bei der Schuldnerin Maschinen gepfändet. Nachdem am 21. Dezember 1926 über das Vermögen der Schuldnerin Konkurs eröffnet worden war,

legte der Verwalter am 25. Januar 1927 Erinnerung wegen der Pfändung ein, die gemäß § 798 ZPO. frühestens am 20. März 1926 hätte vorgenommen werden dürfen. Die Entscheidung hierüber erübrigte sich durch einen Vergleich, den die Klägerin und der Konkursverwalter miteinander abschlossen und in dem die Klägerin auf ihre Rechte aus der Maschinenpfändung verzichtete. Sie trägt vor, sie habe sich zu der Eingehung des Vergleichs veranlaßt gesehen, weil die Pfändung infolge Nichtbeachtung der Vorschrift in § 798 ZPO. nichtig gewesen sei, und habe durch den Vergleichsabschluß einen Schaden erlitten, der ihr bei rechtzeitiger Vornahme der Zwangsvollstreckung erspart geblieben wäre. In der vorzeitigen Pfändung erblickt sie eine fahrlässige Amtspflichtverletzung des Vollstreckungsbeamten, für deren nachteilige Folgen ihr der Beklagte einzustehen habe. Mit der Klage macht sie einen Teilbetrag des Schadens geltend. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung und die Revision der Klägerin sind zurückgewiesen worden.

Gründe.

Nach § 750 Abs. 1 ZPO. darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn das den Vollstreckungstitel bildende Urteil dem Schuldner bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Dieses Erfordernis verschärft der § 798 für die Zwangsvollstreckung aus den nach § 794 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden dahin, daß sie nur beginnen darf, wenn der Schuldtitel dem Schuldner mindestens eine Woche vorher zugestellt ist. Zwischen der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde und dem Vollstreckungsbeginn muß also mindestens eine Woche liegen (§ 222 Abs. 1 ZPO., § 187 Abs. 1 BGB.). Diese Bestimmung hat der Gerichtsvollzieher im vorliegenden Falle entgegen der klaren Vorschrift in § 52 Abs. 2 der preussischen Geschäftsantweisung für die Gerichtsvollzieher unbeachtet gelassen und damit gegen die ihm der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht verstoßen. Das Berufungsgericht lehnt es trotzdem ab, dem Beklagten die Haftung für den von der Klägerin geltend gemachten Schaden aufzubürden. Es erkennt zwar nicht, daß die verfrühte Pfändung wegen der zwingenden Natur des § 798 zunächst kein Pfandrecht für die Gläubigerin hat begründen können, ist aber der Ansicht, daß die Pfändung mit dem Ablauf der dort bestimmten Frist wirksam geworden sei, und leitet hieraus die Folgerung ab, daß für die Klägerin kein Anlaß bestanden habe, mit dem Konkurs-

verwalter den sie schädigenden, mit einer Aufgabe der Rechte aus der Zwangsvollstreckung verbundenen Vergleich einzugehen. Es verneint demgemäß den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem amtswidrigen Verhalten des Gerichtsvollziehers und dem Schaden der Klägerin.

Die Revision bekämpft diese Ausführungen als rechtsirrig und sucht darzulegen, daß sich an der Unwirksamkeit der Pfändung später nichts geändert habe und der Vergleichsabschluß deshalb geboten gewesen sei. Dieser Ansicht kann nicht beigeppflichtet werden. Dem § 798 ZPO. liegt der Gedanke zugrunde, daß es eine Härte sei, die Zwangsvollstreckung aus vollstreckbaren Urkunden sofort nach der Zustellung des Schuldtitels zuzulassen; denn der Schuldner, der bei Urteilen durch das vorausgehende längere Verfahren Gelegenheit habe, sich über den für die Vollstreckung in Frage kommenden Betrag zu unterrichten, erfahre hier meist erst aus dem Titel, was er schulde; es gelte daher, ihn durch das Erfordernis einer Frist zwischen der Zustellung des Schuldtitels und der Pfändung vor Überraschungen zu schützen. Aus dieser Erwägung des Gesetzgebers wie auch aus der Fassung der Vorschrift erhellt, daß sie ein Verbotsgesetz darstellt und daß ihr zuwiderlaufende Pfändungen wirkungslos sind. Der Grund der Vorschrift nötigt jedoch nicht dazu, den in der vorzeitigen Vornahme der Zwangsvollstreckung bestehenden Mangel als unheilbar anzusehen. Der Gläubiger wäre sonst gezwungen, nach Ablauf der einwöchigen Schutzfrist die Pfändung wiederholen zu lassen, und diese erneute Vornahme der Zwangsvollstreckung würde eine leere Formalität bedeuten, die nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann. Daraus ergibt sich die Berechtigung der Annahme, daß sich die zunächst unwirksame Pfändung durch den Ablauf der Frist in eine wirksame verwandelt. Im Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner greift diese Erstarkung der Pfändung — wie der erkennende Senat bereits im Urteil vom 5. Juli 1911 III 479/10, abgedr. JW. 1911 S. 818 Nr. 35, ausgesprochen hat — bedingungslos Platz und nur Dritten gegenüber, die vor der Behebung des Mangels Rechte am Gegenstand der Pfändung erwerben, kann sie nicht zur Geltung kommen. Bei solchen Dritten wird die zur Zeit des noch fortbestehenden Mangels geschaffene Rechtslage und der dadurch begründete Vortrang ihrer Rechte durch den späteren Fristablauf nicht mehr berührt. In

dieser Weise hat das Reichsgericht die verfrühte Pfändung in Fällen beurteilt, in denen es sich um die Arrestvollziehung vor Zustellung des Arrestbefehls oder um die Zwangsvollstreckung vor der Zustellung von Urkunden handelte (RGZ. Bd. 6 S. 388, Bd. 20 S. 433, Bd. 25 S. 368, Bd. 56 S. 212). Auch in diesen Fällen stand die Außerachtlassung wesentlicher Vorschriften in Frage, mit denen der § 798 gemein hat, daß sie auf den Schutz des Schuldners abzielen. Nicht entgegen steht das Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 83 S. 336, das die hier nicht zur Entscheidung stehende Frage behandelt, ob der Schuldner auf die Wohlthat des § 798 verzichten kann. Aus dem Bisherigen folgt, daß ein Dritter, für den Rechte am Gegenstand der vorzeitigen Pfändung erst erwachsen, nachdem diese durch den Fristablauf Wirksamkeit erlangt hat, die Zwangsvollstreckung gegen sich gelten lassen muß. Das gleiche gilt daher auch vom Verwalter im Konkurs über das Schuldnervermögen, wenn der Fristablauf und damit der Eintritt der Erstarkung des Pfändungspfandrechts vor der Konkursöffnung liegt. Das Reichsgericht hat dies für einen mit dem gegenwärtigen im wesentlichen gleichliegenden Fall in der Entscheidung RGZ. Bd. 25 S. 368 anerkannt. Wie das von vornherein gültig begründete Pfändungspfandrecht, wenn es nur vor Beginn des Konkurses über das Vermögen des Schuldners entstanden ist, ein Absonderungsrecht in diesem gewährt, so trifft das auch auf das zunächst ungültige, aber dann vor dem bezeichneten Zeitpunkt vollwirksam gewordene Recht gleicher Art zu (§ 49 Nr. 2, §§ 14, 15 R.D.). Die Rechtsstellung der Klägerin war daher zur Zeit des Vergleichsabschlusses eine solche, daß die vom Konkursverwalter erhobene Erinnerung (§ 766 ZPO.) hätte zurückgewiesen werden müssen und daß für die Klägerin kein Anlaß bestand, sich der durch die Zwangsvollstreckung erlangten Rechte zu begeben.